

RS OGH 2008/11/25 9ObA111/08a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2008

Norm

VBG §32 Abs2 Z6

Rechtssatz

Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, dass eine von einer Kindergärtnerin gesetzte Tätlichkeit (Ohrfeige) gegen ein schutzbefohlenes verhaltensauffälliges Kind den Interessen des Dienstes abträglich sei und das Vertrauen der Allgemeinheit in die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines städtischen Kindergartens erschüttere, ist daher auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls keineswegs unvertretbar.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 111/08a
Entscheidungstext OGH 25.11.2008 9 ObA 111/08a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124269

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at